

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld. erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Allgemeines, Finanzen und Wirtschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Verkehr, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Stadtrats.
- e) den Umlegungsausschuss, bestehend aus einem Mitglied des Stadtrats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten bestimmtes Stadtratsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Umlegungsausschuss führt der erste Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie

anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse). § 2 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für den Umlegungsausschuss.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder aus den Stadtteilen, außer dem Stadtteil Ipthausen, erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale von je 3 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Die Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit eine Pauschale von monatlich 40 € zuzüglich monatlich 5 € je Fraktionsmitglied.

(3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.08.2022 außer Kraft.

Bad Königshofen, den 22.05.2026



Frank Helmerich  
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch

Niederlegung am:

28.05.2026

Veröffentlichung im Internet (Homepage Stadt) am:

28.05.2026

Herauszunehmen am:

30.06.2026